

**Absender
Fraktion DIE LINKE./BfBB**

Drucksachen-Nr.

0529/2013

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE./BfBB**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.10.2013**

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion DIE LINKE./ BfBB vom 30.09.2013 (eingegangen am 30.09.2013) zur Kameraüberwachung und Werbung vor und in Wahlräumen

Inhalt:

Mit Schreiben vom 30.09.2013 (eingegangen am 30.09.2013) beantragt die Fraktion DIE LINKE./BfBB, der Rat möge beschließen:

„Die Stadt Bergisch Gladbach führt die erfolgreichen Direktwahllokale in öffentlichen und kommunalen Einrichtungen und Räumen weiter.

Folgende Kriterien müssen bei den Direktwahllokalen sichergestellt werden:

1. Keine Kameraüberwachung der Zugänge und Wahlräume. Im und vor dem Wahlraum vorhandene Kameras müssen abgeschaltet und vollständig verhangen werden.
2. Keine direkte oder indirekte kommerzielle Werbung im Wahlraum und unmittelbar vor dem Wahlraum. Auch kommerzielles Prospektmaterial muss aus dem Wahlraum entfernt werden. Werbemonitore müssen entfernt oder ausgeschaltet werden. Vorhandene kommerzielle Werbetafeln müssen verdeckt werden.
3. Alle Wahlräume müssen barrierefrei zugänglich sein.
4. Die Wahlräume sollen möglichst neutral gestaltet werden, so dass der Wahlvorgang nicht gestört wird.“

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE./BfBB ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW „erlässt das Innenministerium in der Kommunalwahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften“. Gemäß § 34a Kommunalwahlordnung NRW „bestimmt die Gemeindebehörde die erforderlichen Wahlräume. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

Bei der Auswahl, Bestimmung und Einrichtung der erforderlichen Wahlräume handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Gemäß § 1 Absatz 1 Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (ZustO) ist „nach § 41 Abs. 1 S.1 GO NRW der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.“

Gemäß § 11 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in Verbindung mit § 41 Absatz 3 GO NRW „gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“

Auch gemäß § 1 Absatz 4 ZustO behält sich „der Rat bei den auf (...) die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.“

Der Rat müsste demnach, sofern er sich in vorliegendem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung vorbehalten möchte, die Angelegenheit zunächst an sich ziehen.

Sodann wäre nach der ZustO und der Geschäftsordnung folgendes Verfahren einzuhalten:

Gemäß § 1 Absatz 2 ZustO sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät gem. § 5 Absatz 1 Nr. 6 ZustO „Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind“. (Die Zuständigkeiten des Wahlausschusses sind im Kommunalwahlgesetz NRW und in der Kommunalwahlordnung NRW abschließend geregelt. Die Zuständigkeit für die Einrichtung von Wahlräumen fällt, wie vorstehend bereits dargestellt, nicht in die Zuständigkeit des Wahlausschusses, sondern in die Zuständigkeit der „Gemeindebehörde“ und als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.)

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Stadt Bergisch Gladbach.

Entsprechend dieser Regelung wäre der Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB, nachdem der

Rat die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallende Angelegenheit an sich gezogen hätte, ohne Aussprache an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Die Verwaltung schlägt dem Rat jedoch vor, die Entscheidung in der Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung nicht an sich zu ziehen, sondern in der Zuständigkeit des Bürgermeisters zu belassen.